

Merkblatt Asylgesetz/kAV, gültig ab 1. Januar 2024

Asylbewerber, vorläufig aufgenommene Personen, Status S (Ausweise N, F, S)

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie aufgrund Ihrer finanziellen Notsituation Anspruch auf Beratung und Hilfe. Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Asylgesetz (AsylG) und der kantonalen Asylverordnung (kAV). Bei allen Angelegenheiten, die nicht im Asylgesetz beziehungsweise in der kantonalen Asylverordnung geregelt sind, gilt das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV).

1. Grundbedarf

Der Grundbedarf umfasst folgende Ausgabepositionen: Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon (Mobile und Festnetz), Radio- und TV-Gebühren (SERAFE), Internet, Elektrizität/Wasser/Gas, Kehrrechtgebühren, TNW-Abo, Hobbies Erwachsene, Haustiere, persönliche Auslagen.

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat	Pauschale pro Person und Monat
1 Person	CHF 609.00	CHF 609.00
2 Personen	CHF 993.00	CHF 496.50
3 Personen	CHF 1'410.00	CHF 470.00
4 Personen	CHF 1'791.00	CHF 447.75
5 Personen	CHF 2'129.00	CHF 425.80
6 Personen	CHF 2'400.00	CHF 400.00
7 Personen	CHF 2'596.00	CHF 370.85
8 Personen	CHF 2'766.00	CHF 345.75
9 Personen	CHF 2'942.00	CHF 326.90
10 Personen	CHF 3'048.00	CHF 304.80

2. Wohnungskosten

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. Die Mietzinsgrenzwerte in Therwil sind folgende:

Haushaltsgrösse	Netto-Miete	HK / NK	Brutto-Miete
1 Person	971.00	117.00	1'088.00
2 Personen	1'160.00	140.00	1'300.00
3 Personen	1'428.00	172.00	1'600.00
4 Personen	1'607.00	193.00	1'800.00
5 Personen	1'785.00	215.00	2'000.00
6 Personen	1'964.00	236.00	2'200.00

Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 mit eigenem Haushalt erhalten gemäss SHV die Hälfte eines 2-Personen-Haushaltes, d.h. CHF 650.-- brutto (572.-- netto + 78.-- HK/NK). Das Wohnen bei den Eltern oder in einer Wohngemeinschaft ist zu bevorzugen. Bei besonderen Situationen kann die Behörde im Einzelfall entscheiden.

3. Gesundheitskosten

Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung (KVG) abzüglich der allfälligen Prämienverbilligung. **Es wird maximal die regionale Durchschnittsprämie 2024 übernommen. Diese beträgt für Erwachsene CHF 624.00, junge Erwachsene CHF 459.00 und Kinder CHF 149.00.**

Zudem werden die neben den Krankenversicherungsleistungen verbleibende Franchise und Selbstbehalte übernommen. Ebenso notfallmässig vorzunehmende, schmerzstillende Zahnbehandlungen.

Für sonstige Zahnbehandlungen gilt: Vor der Behandlung muss in jedem Fall ein Kostenvorschlag (KV) vorgelegt werden. Bei einem KV der höher als CHF 1'000.00 ist, muss zusätzlich das Formular Sozialzahnmedizin (auszufüllen vom behandelnden Zahnarzt) beigelegt werden. Die beratende Zahnärztin prüft den Antrag und die Sozialhilfebehörde erlässt eine Verfügung über den bewilligten Betrag.

4. Freie Einkünfte bei Erwerbstätigkeit

Arbeitspensum	Freie Einkünfte
bis 25%	CHF 100.00
jedes weitere Stellenprozent plus	CHF 4.00
25%	CHF 100.00
50%	CHF 200.00
75%	CHF 300.00
100%	CHF 400.00

5. Privathaftpflicht- und Hausratversicherung

Der Abschluss dieser Versicherungen wird empfohlen. Die Prämien werden von der Sozialhilfe übernommen.

6. Konkubinat / Wohngemeinschaften

Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Punkt 1 reduziert (Kopfquote).

Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf gemäss Punkt 1 um 10% gekürzt. Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Punkt 1 reduziert (Kopfquote) und um 20% gekürzt.

7. Einnahmen und Vermögen

Eine Unterstützung ist nur bei einer nachgewiesenen Bedürftigkeit möglich. Um den Anspruch prüfen zu können, sind vor und während der Dauer der Unterstützung sämtliche Einnahmen sowie Vermögenswerte unaufgefordert zu deklarieren und zu belegen.

Als Einnahmen gelten u.a. Lohnzahlungen (inkl. Nebenverdienste aller Art und Lehrlingslöhne), Ausbildungsbeiträge, Alimenten- und Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, ALV-Taggelder, Renten oder Taggelder der AHV/IV, Ergänzungsleistungen der AHV/IV, Leistungen von Kranken- und Unfallversicherungen, Pensionskassen und Lebensversicherungen.

Die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Privatfahrzeugen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten ist Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

Für alle Personen, die gemäss Asylgesetz und kantonaler Asylverordnung unterstützt werden, werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.

8. Schulden

Für Schulden (z.B. Kredite, Betreibungen), Bussen, Steuern sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen werden keine Unterstützungsleistungen gewährt.

Für Schulden (z.B. Kredite, Betreibungen, etc.), Bussen, Steuern sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen werden keine Unterstützungsleistungen gewährt.

9. Folgen von Pflichtverletzungen

Die unterstützte Person ist verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau, wahrheitsgetreu und lückenlos darzulegen. Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe herabgesetzt (§ 11 SHG, § 18 SHV).

Ferner ist sie verpflichtet, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen. Bei Verschweigen der tatsächlichen Verhältnisse wird die Inanspruchnahme von Sozialhilfe als Betrug strafrechtlich verfolgt (§ Art. 148a StGB).

10. Art. 148a StGB

1. Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
2. In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Für ausländische Staatsangehörige ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB).

Therwil, im Januar 2024